

Managementsysteme

25 Jahre EMAS – neuer Leitfaden für Einstieg in EMAS und Baustein Klimamanagement vorgestellt

EMAS-Unternehmen erhalten durch die Publikationen neue Impulse für den Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung Ihres Umweltmanagementsystems.

EMAS, das [Umweltmanagementsystem](#) der Europäischen Union, feiert dieses Jahr sein 25-jähriges Jubiläum. In Deutschland veröffentlichen aktuell ca. 1.200 Organisationen mit insgesamt rund 2.200 Standorten jährlich eine Umwelterklärung, um ihre Leistungen in Bezug zur Umweltleistung in die Öffentlichkeit zu tragen. Durch den Ansatz, ein [Klimamanagement](#) mit EMAS zu kombinieren, wird versucht, den Herausforderungen unserer Zeit gerecht zu werden. Für Neulinge bietet der überarbeitete EMAS-Leitfaden eine gute Hilfestellung für die Umsetzung der Anforderungen im Unternehmen.

Leitfaden: Einstieg ins Umweltmanagement mit EMAS

Der Leitfaden des Umweltgutachterausschusses wird von Unternehmen, die sich in der Einführungsphase eines Umweltmanagementsystems befinden, schon seit vielen Jahren gerne genutzt. Anlässlich des Jubiläums wurde das Dokument komplett überarbeitet. In acht Schritten wird in einfacher Sprache und mit vielen nützlichen Tipps erklärt, wie man den Weg zur [EMAS-Validierung](#) beschreiten kann – von der Ressourcenplanung bis hin zur Erstellung der Umwelterklärung und der Validierung durch einen Umweltgutachter. Die Eintragung in das EMAS-Register ist dann nur noch eine Formsache.

Den Leitfaden als Download finden Sie [hier](#).

EMAS-Baustein Klimamanagement in Unternehmen

Der Klimawandel ist eine der großen Herausforderungen unserer Zeit – das ist wahrlich nicht neu. Dass EMAS-Unternehmen im Bereich des Umweltschutzes oft eine Vorreiterrolle einnehmen, ist auch bekannt. Daher ist es ein logischer Gedanke, ein betriebliches Klimamanagement in das bestehende Umweltmanagementsystem zu integrieren. Derzeit gibt es jedoch noch keine einheitlichen Vorgaben, wie ein solches Klimamanagement aussehen soll. Dieser Fragestellung ging ein Forschungsvorhaben des Umweltbundesamts nach. Wie ein solcher Klimabaustein für Unternehmen aussehen könnte und welche Verknüpfungen es mit EMAS gibt, lesen Sie [hier](#).

Ansprechpartner

Gerne unterstützen wir Sie auf Ihrem Weg zu einem nach EMAS-validierten Unternehmen.

Bei Fragen und Anmerkungen wenden Sie sich bitte an Herrn [Michael Mattersteig](#).

Nutzen Sie unsere Zertifizierungszeichen – wie die Berliner Schornsteinfeger

Die GUTcert bietet für alle Prüfgebiete kompakte Zeichen an, die unsere Kunden in der Außenkommunikation nutzen können.

Hinter einer erfolgreichen Zertifizierung, Verifizierung oder Validierung steht eine Menge Arbeit. Ab sofort können erfolgreich geprüfte Organisationen deshalb unsere neuen Zertifizierungszeichen nutzen, um gegenüber Kunden, Partnern und weiteren Stakeholdern auf das Erreichte hinzuweisen.

Die Verwendungszwecke sind vielfältig: Nutzen Sie die Zeichen beispielsweise digital (auf Ihrer Website oder in E-Mail-Footern) oder platzieren Sie Aufkleber auf Büroscheiben oder Firmenfahrzeugen.

Zur Verfügung stehen zwei verschiedene Varianten: Eine kleine Version und eine größere mit mehr Details. Beide finden Sie nach dem Kundenlogin auf unserer Website im geschützten Bereich. Das Zeichen für Ihr System ist noch nicht dabei? Kein Problem, fragen Sie dazu einfach bei Ihrem zuständigen Projektbetreuer an und wir stellen es nach kurzer Zeit zur Verfügung.



Beispiele für die zwei Versionen unserer Zertifizierungszeichen

Im Kundenbereich finden Sie genauere Hinweise dazu, welche Bedingungen bei der Nutzung gelten. Am wichtigsten ist hier, dass Zeichen nur für aktuell gültige Prüfleistungen genutzt werden dürfen.

In der Praxis: Die Berliner Schornsteinfeger

Unter den ersten Nutzern des neuen Angebots sind die Mitglieder der [Berliner Schornsteinfeger-Innung](#), die seit diesem Jahr nach und nach die [ISO 9001-Zertifizierung](#) für ihre Tätigkeiten im hoheitlichen Bereich durchlaufen. Jeder der über 100 Schornsteinfeger betreibt dabei ein eigenes Qualitätsmanagementsystem, ist also selbst für Einführung und Optimierung zuständig. Die Innung



unterstützt auf übergeordneter Ebene mit Tipps und Vorlagen. Bei den Brandenburger Schornsteinfegern ist die QM-Zertifizierung durch die GUTcert ebenfalls bereits in Planung.

Um sofort sichtbar auf ihre neue Errungenschaft hinzuweisen, tragen viele Schornsteinfeger nun das entsprechende Zertifizierungszeichen auf dem Firmenfahrzeug – so sieht es aus:

Sie haben Interesse daran, ebenfalls unsere Zertifizierungszeichen für Ihre Darstellung zu nutzen? Dann wenden Sie sich bei Fragen gerne an Ihre zuständigen Projektbetreuer. Gerne unterstützen wir Sie mit Tipps zur Umsetzung.

Carbon Footprint

Die Rolle des Freiwilligen Kohlenstoffmarktes in der Paris-Ära

Der freiwillige Kohlenstoffmarkt der Paris-Ära¹ birgt Risiken und Potentiale, die Begrenzung der Erderwärmung auf 2°C zu erreichen – eine Bewertung der DEHSt

Im Übereinkommen von Paris (ÜvP) sind einige Neuerungen gegenüber dem Kyoto-Protokoll für die globale Steuerung von [Treibhausgasemissionen](#) (TGH) beschlossen worden, die nun in Kraft treten. So sind Staaten dazu verpflichtet, über ihre Klimaschutzziele und -maßnahmen (NCD, nationally determined contribution) zu berichten. Allerdings reichen nationale Emissionsziele nicht aus, um das 2°C-Ziel zu erreichen.

Der freiwillige Kohlenstoffmarkt hat zwar bisher eine vernachlässigbar kleine Bedeutung, aber dennoch das Potential, diese Lücke zu schließen. Er sieht vor, dass Marktakteure und Emittenten freiwillig Emissionsminderungsgutschriften (Zertifikate) kaufen, stilllegen und somit CO₂-Senken oder Einsparungen an anderer Stelle finanzieren, z.B. in einem Entwicklungsland.

Die Nachfrage nach Emissionsminderungsgutschriften ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen und kommt hauptsächlich aus dem privaten Sektor, insbesondere von multinationalen Unternehmen. Allerdings besteht hier die Gefahr, dass dieselbe Emissionsminderung sowohl einer NCD als auch dem Käufer oder der Käuferin der Emissionsminderungsgutschrift zugeschrieben wird. Da dies eventuell zu einer falschen und zu optimistischen Bilanzierung führen kann, muss das Doppelzählen nach ÜvP vermieden werden.

Chancen und Anreize

Freiwillige marktbasierende Investitionen bieten die Chance, Kosten für Technologien zu senken. Dies kann positive Nebeneffekte für das Gastland (z.B. ein Entwicklungsland) haben und auch die Ambitionen zukünftiger NDC-Ziele erhöhen. Insbesondere in Ländern, die ihre NDCs mit geeigneten politischen Maßnahmen untermauern, sind die Chancen für eine nachhaltige Entwicklung besonders groß. Ergänzende finanzielle Unterstützung der Käufer*innen von Zertifikaten kann potenziellen Gastländern das Signal senden, dass ihre ehrgeizigen Bemühungen belohnt werden.

Marktmodelle und Maßnahmen

Die DEHSt identifiziert drei geeignete Marktmodelle und stellt wichtige Maßnahmen heraus. Bestimmende Kriterien für die Eignung eines Marktmodells sind dabei unter anderen die Sichtbarkeit in den Treibhausgasinventaren und die Absicht der Länder, ihre Zusagen zu erfüllen. Da das Doppelzählen das größte Risiko für das Erreichen des 2°C-Ziels des ÜvP ist, werden Modelle, die ein Doppelzählen ermöglichen, ausgeschlossen. Denkbar wären die drei folgenden:

¹ https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/EN/project-mechanisms/discussion-papers/future-role-voluntary-carbon-markets-summary.pdf?__blob=publicationFile&v=4

- 1.) Das **contribution claim Modell** sieht vor, dass das Gastland an seinem NCD festhält und darauf verzichtet, die Emissionsminderung aus dem freiwilligen Markt für sich zu reklamieren. Die Verwaltungsregeln für dieses Verfahren müssen jedoch noch festgelegt werden, was eigene Kosten und Risiken birgt.
- 2.) Im **non-NCD crediting Modell** beschränkt sich der freiwillige Kohlenstoffmarkt auf Emissionsminderungen außerhalb des Geltungsbereichs der NDC-Ziele. Grundvoraussetzung ist transparente Kommunikation der NDC-Ziele und der Aktivitäten zur Emissionszertifizierung. Dies birgt die Gefahr, dass Staaten ihren Geltungsbereich der NDC-Ziele nicht ausweiten, was aber eine Forderung des ÜvP ist.
- 3.) Im **NCD crediting Modell**, wird die Emissionsminderung nur dem NDC-Ziel des Gastlandes angerechnet. Damit hätten Käuferinnen und Käufer eines Emissionsminderungszertifikats keinen Anspruch, ihre Emissionen durch den Erwerb des Zertifikats auszugleichen. Dies schließt aus, dass Käufer*innen eines Zertifikats ihre Aktivität als CO₂-neutral bewerben können, was die Attraktivität der Zertifikate im Markt wahrscheinlich stark verringern würde.

Wenn Staaten dennoch an ihren NDC-Zielen festhalten, kommt es zu einer Emissionsminderung. Das contribution claim Modell sowie das non-NDC crediting Modell könnten sofort implementiert werden, während vor der Implementierung des NCD crediting Modells neue Regeln und Verfahren erforderlich sind.

Um ein Doppelzählen zu vermeiden, kann die Emissionsminderung, deren Zertifikat gehandelt wird, also nur entweder der Käufer*in, dem Gastland oder einem Bereich, der bisher nicht von NDC-Zielen adressiert war, zugerechnet werden. Langfristiges Ziel ist jedoch das Ausweiten der NDC-Ziele auf alle Emissionen und damit die Harmonisierung des freiwilligen und verpflichtenden Emissionshandels. Zudem werden Kompensationspotentiale in Zukunft begrenzt sein und sollten als Starthilfe für ein nachhaltiges Wirtschaften betrachtet werden.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema freiwilliger Kohlenstoffmarkt? Wenden Sie sich gerne an [Felix Behrens](#) oder [Frank Blume](#) im Team [Carbon Footprint](#).

KLIK green – Qualifizierung von Klimamanager*innen im Gesundheitswesen

Gleich anmelden: KLIK green bildet kostenlos zu Klimamanagerinnen und Klimamanagern aus. Bis 2022 unterstützt das Projekt in Schulungen und Workshops dabei, Klimaschutzziele zu definieren.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Gemeinschaftsprojekt des BUND Landesverbandes Berlin e.V., der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e.V. und des Universitätsklinikums Jena. Durch das Projekt KLIK green erhält das Thema Klimaschutz in deutschen Kliniken mehr Aufmerksamkeit. Es wird in den Einrichtungen, der Öffentlichkeit und der Politik stärker wahrgenommen. Die vielen beteiligten Einrichtungen verstärken die Wirkung des Projekts zusätzlich und tragen sie an Krankenhausverbände und Dienstleister weiter.

Ziele des Projekts

KLIK green zielt darauf, dass bundesweit 250 Krankenhäuser und Reha-Kliniken insgesamt 100.000 Tonnen Kohlendioxid (CO₂) einsparen. Auch wenn sich bereits über 180 Einrichtungen beim Projekt

[registriert](#) haben, wurde aufgrund der Corona-Situation die **Anmeldefrist bis 31. März 2021 verlängert.**

Das Thema Klimaschutz im Gesundheitswesen ist trotz des Klimawandels kaum sichtbar. Zwar haben einzelne Einrichtungen oder Krankenträger erste Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt, bislang gibt es jedoch kein größeres gemeinschaftliches Vorgehen: KLIK green wird den Klimaschutz im Krankenhausmanagement und im klinischen Alltag in 250 Kliniken verankern.

Ein [Film](#) über KLIK green motiviert Kliniken zur Teilnahme und informiert über das Projekt.

Was passiert im Projekt?

In Schulungen und Workshops erlernen die Klimamanagerinnen und Klimamanager notwendige Fähigkeiten zur Umsetzung von Maßnahmen an Kliniken. Aufgrund der Corona-Situation finden derzeit erste Einführungen online statt. Die Klimamanager*innen knüpfen in ihren Kliniken ein Netzwerk. Das hilft bei der Umsetzung und sensibilisiert die Häuser für ihre Klimaziele. KLIK green begleitet das Management in dem Prozess. Es organisiert den fachlichen Austausch, knüpft Kontakte, unterstützt bei der Planung und Umsetzung von Aktivitäten und gibt Informationen zum Beispiel zu Fördermitteln weiter.

Das thematische Spektrum umfasst neben energetischen Maßnahmen auch die Bereiche Beschaffung, IT, Mobilität, Speiserversorgung und den Verbrauch von Produkten. Dabei liegt der Fokus bei gering investiven Maßnahmen.

Was wurde bisher erreicht?

Im Vorgängerprojekt vermieden 50 deutsche Gesundheitseinrichtungen mehr als 30.000 Tonnen CO₂. Sie sparten dabei insgesamt neun Millionen Euro Betriebskosten. Dargestellt sind diese Ergebnisse im [KLIK-Leitfaden](#)

Klimamanagement bei der GUTcert

Möchten Sie ganz allgemein und branchenunabhängig ein Klimamanagementsystem in Ihrem Unternehmen implementieren, informieren Sie sich gern auf www.klimaneutralität.de und auf unseren Leistungsseiten zur [Treibhausgasbilanzierung](#). Hier finden Sie viele nützliche Informationen, die Ihnen das Erstellen Ihres [unternehmerischen](#) oder [produktbezogenen](#) Carbon Footprints erleichtern und den Weg in die [Klimaneutralität](#) aufzeigen. Zudem bietet die [GUTcert Akademie](#) Kurse für die Weiterbildung zum [Klimamanagement-Beauftragten](#) an.

Ansprechpartner*in der GUTcert

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Klimamanagement und Klimaneutralität? Wenden Sie sich gerne an [Frank Blume](#).

Haben Sie darüber hinaus Fragen oder Hinweise zu Zertifizierung und Validierungen im Bereich Gesundheitswesen? Dann sprechen Sie gerne [Sarah Stenzel](#) an.

Ansprechpartner*innen seitens KCLICK Green

Dipl.-Ing. Annegret Dickhoff – Projektleiterin BUND Berlin e.V.
Crellestraße 35
10827 Berlin
Fon: 030/78790021

E-Mail: dickhoff@bund-berlin.de

Dipl.-Kfm. Friedhelm Beiteke - KGNW e.V.
Humboldtstraße 31
40237 Düsseldorf
Fon: 0162/2418127
E-Mail: fbeiteke@kgnw.de

M.Sc. Anni Blumenstock - Universitätsklinikum Jena
Bachstraße 18
07743 Jena
Fon: 03641 / 9398132
E-Mail: anni.blumenstock@med.uni-jena.de

Reduzierung von Treibhausgasen – eine sektorenübergreifende Aufgabe

Auf dem Weg zur Klimaneutralität stehen verschiedene Branchen vor spezifischen Herausforderungen: Wir geben eine Übersicht über die wichtigsten für die Sektoren

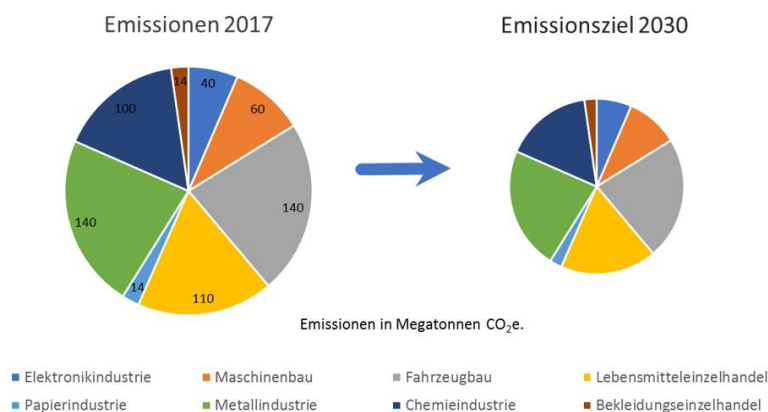
„Wir können und müssen es schaffen, dass Europa bis 2050 der erste klimaneutrale Kontinent wird“
– Zitat EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen

Um dieses anspruchsvolle Ziel zu erreichen, muss die Industrie ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 um 49-51% gegenüber 1990 gesenkt haben.

Eine besondere Rolle kommt naturgemäß den emissionsintensiven Branchen zu, wie etwa der Energieerzeugung oder der Schwerindustrie (Stahl, Aluminium, etc.). Daher wurden hier auch bereits konkrete Maßnahmen im deutschen Klimapaket definiert. Ebenfalls im Fokus stehen Unternehmen, deren Produkte direkt an Endverbraucher geliefert werden (B2C), z.B. Lebensmittel- oder Automobilhersteller und die öffentliche Hand.

Besonders die Lebensmittelbranche und der Handel gehen mit dem Thema [Treibhausgasbilanzierung](#) und [Klimaneutralität](#) immer offensiver um: Im Bereich B2B spielt sie für die Auftragsvergabe eine immer größere Rolle, auch im Bereich B2C kann sie das Unternehmensimage, die Absatzzahlen und damit Marktanteile beeinflussen.

Übersicht über die Emissionen und Ziele der einzelnen Branchen:



Im Folgenden betrachten wir die Kernfokusbereiche ausgewählter Branchen.

Fahrzeugbau

Der Fahrzeugbau ist die umsatzstärkste der deutschen Branchen. Mit 140 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente (140 Mt CO₂Äq) (Stand 2017) ist die Branche auch eine der emissionsintensivsten. Bezogen auf den Umsatz schneidet der Fahrzeugbausektor jedoch vergleichsweise gut ab. Trotzdem besteht dringender Handlungsbedarf, gerade wegen der kaum sinkenden Emissionszahlen im Verkehrssektor und dem großen Anteil des Verkehrs an den Gesamtemissionen Deutschlands (ungefähr 30%).

Im Fahrzeugbau entstehen ca. 90% der CO₂-Emissionen in vorgelagerten Stufen und nicht an den Produktionsstandorten selbst. Für das Ermitteln eines möglichst vollständigen und aussagestarken CO₂-Fußabdrucks für Unternehmen dieser Branche ist deshalb eine ausführliche Beschäftigung mit den indirekten, sogenannten Scope-3-Emissionen unerlässlich. Die Formulierung von spezifischen ökologischen Einkaufskriterien für Vorprodukte kann ein sinnvoller Schritt zur CO₂-Reduzierung sein.

Hierfür bieten sowohl die Bundesregierung als auch diverse Initiativen Unterstützung für den Dekarbonisierungsprozess an. So sind im [Klimapaket](#) unter anderem Programme zur Förderung von Batteriezellfertigung und zur Entwicklung strombasierter Kraftstoffe verankert. Darüber hinaus bietet die Initiative Science Based Targets spezifische [Empfehlungen und Leitfäden für den Transport-Sektor](#) an.

Metallerzeugung und -verarbeitung

Die Metallerzeugung und -verarbeitung weist von den betrachteten Branchen mit über 140 Mt CO₂Äq sowohl die höchsten absoluten CO₂-Emissionen als auch die höchste CO₂-Intensität auf. Dies liegt an den sehr energieintensiven Prozessen wie etwa der Stahlproduktion. Aufgrund dieser Prozesse ist eine vollständige CO₂-Neutralität in dieser Branche schwierig bis unmöglich, da man für den Stahlprozess Koks Kohle benötigt, die sich (noch) nicht vollständig durch Biomasse ersetzen lässt.

Knapp zwei Drittel der Treibhausgasemissionen der Metallindustrie entstehen in der Lieferkette. Die Emissionen der direkten Lieferanten machen hierbei einen großen Anteil aus. Daraus ergibt sich ein wichtiger Hebel zur Reduzierung der Umweltauswirkungen im unmittelbaren Einflussbereich.

Aufgrund der großen Herausforderungen in diesem Sektor wurden eigene Investitionsprogramme und Fördermöglichkeiten für die energieintensive Industrie im Klimaprogramm verankert.

Chemieindustrie

Als zweitgrößte Branche verursacht die Chemieindustrie Emissionen in Höhe von 100 Mt CO₂Äq. Laut dem Verband der chemischen Industrie ist eine komplette Treibhausgasneutralität der Chemiebranche bis 2050 möglich und unter bestimmten Voraussetzungen auch wirtschaftlich. Allerdings sind hierfür enorme Investitionen notwendig. Zudem muss sich das Angebot an erneuerbarer Energieversorgung drastisch erhöhen, da die chemische Industrie bei dekarbonisierten Prozessen große Energieverbräuche hat (ca. so groß wie der aktuelle Stromverbrauch Deutschlands). Um die Klimaneutralität der Chemiebranche bis 2050 ökonomisch rentabel zu machen, ist lt. einem [Bericht über eine VCI Studie](#) eine deutliche Senkung des Strompreises auf ca. 4 Cent pro kWh notwendig.

In der Chemiebranche fallen im Gegensatz zu anderen Branchen mehr Emissionen direkt an den Standorten an (ca. 40%). Zudem entsteht ein großer Teil der restlichen Emissionen bei den direkten Lieferanten. Das bedeutet, dass große Emissionsmengen im direkten Einflussbereich der Unternehmen liegen und somit Reduktionsmaßnahmen in Scope 1 und 2 (direkte Emissionen und Emissionen aus dem Bezug von Energie) zu größeren Einsparungen führen können, als in anderen Branchen.

Im Klimapaket ist bereits eine leichte Senkung des Strompreises durch die Senkung der EEG-Umlage vorgesehen. Auch für die Chemiebranche stellt Science Based Targets [Leitfäden und Tools zur CO₂-Berechnung und Reduzierung](#) zur Verfügung.

Weitere bedeutende Branchen

Neben diesen emissionsintensiven Branchen verursachen auch die Elektronik- und Papierindustrie, sowie der Maschinenbau und der Lebensmittel- und Bekleidungseinzelhandel bedeutende Mengen an Treibhausgasen. Auch für diese Branchen existieren Fördermöglichkeiten der Bundesregierung. Die Initiative Science Based Targets hat zudem einen [Leitfaden](#) für den Bekleidungseinzelhandel herausgebracht.

Ansprechpartner

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Treibhausgasbilanzierung](#) oder [Klimaneutralität](#)? Wenden Sie sich gerne an [Frank Blume](#).

Biomassediensleistungen

Studie zum Einsatz Landwirtschaftlicher Rest- und Abfallstoffe (LaRA) in Biogasanlagen – Teilnehmer gesucht

Das Vorhaben soll die landwirtschaftliche Rest- und Abfallstoffverwertung in der Biogaserzeugung stärken und Anlagenbetreibern einen nützlichen Praxisleitfaden bieten – werden Sie Teil des Projekts!

Bei unserem gut besuchten Webinar zum Thema: Zukunft! Risiken und Chancen in der Biogas Branche am 28.10.2020 wurden wir inhaltlich unter anderem durch den C.A.R.M.E.N e.V. unterstützt. Dafür danken wir noch einmal herzlich und machen auf das zukunftsweisende Verbundprojekt **LaRA (Landwirtschaftliche Rest- und Abfallstoffverwertung)** aufmerksam:

Das seit dem 01.11.2019 laufende Projekt untersucht insgesamt 15 landwirtschaftliche Biogasanlagen die **faserige Reststoffe, wie Stroh, Mist und Landschaftspflegegras** einsetzen. So senkt etwa die Vergärung von Landschaftspflegegras unter anderem die Kosten der Landschaftspflege und dient gleichzeitig einer nachhaltigen und naturverträglichen Energieversorgung. Dieser Einsatz für Natur und Umwelt wird seit dem EEG 2009 durch den Landschaftspflegebonus vergütet, viele Anlagenbetreiber scheuen jedoch das Risiko und den zusätzlichen Aufwand (höhere Anforderungen an Ernte, Transport und Vergärung). Mit LaRA als Verbundprojekt des C.A.R.M.E.N e.V., der TH Ingolstadt und des Leibniz-Instituts ATB wird deshalb der Einsatz von Abfall- und Reststoffen mit synergetischem Potential gezielt untersucht und anschließend in einem **umfassenden Praxis-Leitfaden** zusammengefasst.

Welche Anlagen kommen für die Studie in Frage? Was erhalten Sie als Anlagenbetreiber für Ihre Teilnahme?

Es werden insgesamt noch drei Biogasanlagen gesucht:

- ▶ **Zwei Anlagen**, mit Einsatz eines merklichen Anteils an Getreidestroh (nicht in Form von Mist)
- ▶ **Eine Anlage**, mit Einsatz eines merklichen Anteils an Landschaftspflegegras oder mit Inanspruchnahme des Landschaftspflegebonus

Teilnehmende Anlagen erhalten einen Prüfbericht, der z.B. eine Substrat- und Gärrestcharakteristik, eine Restgaspotenzialbestimmung sowie eine Spurenelement- und Effizienzanalyse enthält.

Sie sind interessiert oder wünschen weitere Informationen? Melden Sie sich gerne!

Wenden Sie sich gerne an Jasmin Gleich Jasmin.Gleich@carmen-ev.bayern.de, +49 (0) 9421 960-335. Weitere Details finden Sie [auf der Internetseite](#) des C.A.R.M.E.N e.V.

Wir als GUTcert freuen uns über Ihr Interesse an der Studie! Sollten Sie eine gutachterliche EEG-Prüfung zur Landschaftspflege benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns gerne unter biogas@gut-cert.de.

Emissionshandel

Übersicht zum aktuellen Stand des Brennstoffemissionshandelssystems

Im Laufe des letzten Jahres wurden einige Punkte des Brennstoffemissionshandelssystems konkretisiert – vieles ist jedoch noch offen

Das Brennstoffemissionshandelssystem (BEHS), geregelt im [Brennstoffemissionshandelsgesetz](#) (BEHG), soll ab 2021 eine nationale CO₂-Bepreisung für die Sektoren Verkehr und Wärme einführen. Hierfür soll von 2021-2025 eine Festpreisphase, gefolgt von einem Emissionshandel eingeführt werden, zunächst mit Preiskorridor und später mit freier Preisbildung. Durch die Verabschiedung des ersten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) vom 08.10.2020 wurde die Anhebung der Zertifikatspreise auf 25€ im ersten Jahr bis 55-65€ 2026 rechtlich beschlossen. Im Folgenden geben wir eine Übersicht über die Ausgestaltung des Gesetzes.

Zielsetzung und Anwendungsbereich des BEHG

Durch die EU-Lastenteilung wurde festgelegt, dass Deutschland bis zum Jahr 2030 seine Emissionen in den nicht EHS-Sektoren um 38% reduzieren muss. Deutschland hat sich aktuell verpflichtet, dieses Ziel auf 55% zu verschärfen. Hierfür wird im BEHG eine jährliche Emissionsobergrenze festgelegt. In der ersten Handelsperiode von 2021-2030 soll es die Möglichkeit geben, bei erhöhter Nachfrage diese Grenze zu überschreiten, um jeder Firma die gewünschte Zertifikatsmenge bereitzustellen. Dafür müssten dann Emissionsrechte bei anderen EU-Staaten gekauft werden.

Berichts- und abgabepflichtig werden im BEHS die Inverkehrbringer/Lieferanten aller Brennstoffe. Jedoch wird die Abgabepflicht 2021/22 noch auf Standard-Brennstoffe beschränkt sein. Auch über biogene Brennstoffe muss Bericht erstattet werden, allerdings wird deren Emissionsfaktor bei Nachweis bestimmter Nachhaltigkeitskriterien auf 0 gesetzt. Zusätzlich kann durch die Gesetzesänderung vom 08.10. auch Klärschlamm mit dem Faktor 0 bewertet werden.

Momentan wird auf EU-Ebene über eine Verschärfung des EU-2030-Ziels diskutiert. Dies würde auch zu einer Verschärfung der deutschen Reduktionsziele führen, was höhere Preise in der Festpreisphase oder eine Verknappung der Zertifikate in der Handelsphase zur Folge hätte. Außerdem ist eine Ausdehnung des europäischen Emissionshandels (EU-ETS) auf weitere Sektoren im Gespräch. In diesem Fall müsste das BEHS integriert bzw. abgeschafft werden.

Pflichten der betroffenen Unternehmen

Betroffene Unternehmen müssen jährlich, bis zum 31. Juli des Folgejahres, einen durch eine unabhängige Prüfstelle wie die [GUTcert](#) verifizierten Emissionsbericht vorlegen (2021/22 entfällt die Verifizierungspflicht). Außerdem muss die entsprechende Menge an Zertifikaten bis zum 30. September des Folgejahres abgegeben werden. Müssen zusätzliche Zertifikate im Folgejahr akquiriert werden, gelten die dann höheren Preise. Als Ausnahme können 10% der Zertifikate noch nachträglich bis zum 30. September zum Vorjahrespreis erworben werden. Die Zertifikate sind immer ab dem ersten Jahr der Handelsperiode (also auch rückwirkend) gültig. Banking ist während der Festpreisphase allerdings nicht möglich. Sobald eine Handelsphase ohne Preiskorridor gilt, wird dies möglich sein.

Bei Pflichtverstößen werden Sanktionen in Höhe des doppelten Zertifikatspreises fällig. Für fehlende oder falsche Berichte können Strafen von bis zu 500.000 Euro anfallen.

Zusätzlich muss einmal pro Handelsperiode ein Überwachungsplan vorgelegt und genehmigt werden. Die Frist und konkrete Anforderungen hierfür sind aber noch nicht festgesetzt.

Doppelbelastung durch EU-ETS

Doppelbelastungen durch das EU-ETS sollen vermieden werden. Hierfür werden zwei Fälle unterschieden:

- ▶ Besteht eine feste Lieferbeziehung zwischen Inverkehrbringer und EHS-Anlagenbetreiber, kann der Lieferant diese Brennstoffmengen ex-ante abziehen und muss somit keine Abgaben für die Brennstoffe zahlen.
- ▶ Bei komplexeren Lieferstrukturen zahlt der Inverkehrbringer zunächst die Abgabe und die Betreiber von ETS-Anlagen können nachträglich die Kompensation für die Mehrbelastung beantragen.

Härtefälle

Auch in Fällen, in denen das BEHS akut die Existenz von Unternehmen gefährdet, wird es die Möglichkeit einer Kompensation geben. Ein Unternehmen fällt unter die Härtefallregelung, wenn die Brennstoffkosten oder die zusätzlichen Kosten durch das BEHS mehr als 20% der Gesamtkosten des Unternehmens ausmachen. Die Kompensation wird in der Höhe ausgezahlt, die zur Vermeidung der unzumutbaren Härte erforderlich ist. Allerdings gilt diese Regelung nur für indirekt durch Preissteigerung der Brennstoffe betroffene Unternehmen, nicht für Inverkehrbringer.

Carbon Leakage

Für Unternehmen, in denen ein großes Risiko der Emissionsverlagerung ins Ausland besteht, wird es ebenfalls Hilfestellungen geben. Für die Festlegung der betroffenen Sektoren soll die Carbon Leakage Liste des EU-ETS der 4. Handelsperiode übernommen werden. Zusätzlich soll diese aber auf Basis qualitativer und quantitativer Kriterien um weitere Sektoren ergänzt werden können. Auch für die

zweite Handelsperiode 2026-2030 soll die Liste erneut aktualisiert werden. Die Entlastung der Unternehmen soll vorrangig durch die Unterstützung klimafreundlicher Investitionen erfolgen. Da deren Planung und Realisierung jedoch sehr zeitintensiv ist, ist auch eine finanzielle ex-post Kompensation vorgesehen. Die Beihilfe wird ab Überschreiten einer gewissen Mindestschwelle gewährt und wird geplant stufenweise von 65% auf 95% erhöht. Zur Berechnung der Beihilföhe wird der Benchmarkansatz aus dem EU-Emissionshandel übernommen.

Der Erhalt der Beihilfe soll außerdem an den Nachweis eines zertifizierten [Energiemanagementsystems](#) nach [ISO 50001](#) oder ein Umweltmanagementsystem nach [EMAS](#) und Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Produktionsprozesse oder zur Effizienzsteigerung geknüpft werden. Für Unternehmen mit einem Verbrauch von weniger als 500 MWh fossiler Brennstoffe pro Jahr reicht die Mitgliedschaft in einem anerkannten Energieeffizienz- oder Klimaschutznetzwerk aus. Daneben müssen die Unternehmen nachweisen, dass sie Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Produktionsprozesse oder zur Verbesserung der Energieeffizienz realisieren.

Momentan liegen nur die Eckpunkte der Carbon Leakage Verordnung vor. Bis Ende 2020 soll die vollständige Fassung verabschiedet werden. Das Inkrafttreten steht dann aber noch unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission. Aufgrund einer neu beschlossenen Verordnungsermächtigung soll diese Verordnung (statt ursprünglich ab dem 01.01.2022) ab dem 01.01.2021 gelten. Zudem wird momentan geprüft, ob bei der Berechnung der Beihilfe die Absenkung der EEG-Umlage zu berücksichtigen ist.

Verfassungsmäßigkeit

Über die Verfassungsmäßigkeit des BEHG wurde und wird intensiv diskutiert. Der kritische Punkt ist, dass das Verfassungsgericht den EU-ETS 2018 als „Vorteilsabschöpfungsabgabe“ als verfassungsmäßig erklärt hat. Entscheidendes Kriterium hierfür war, dass es eine bestehende Obergrenze der handelbaren Zertifikate gibt. Eben diese fehlt während der Festpreisphase des BEHS. Allerdings wird diskutiert, ob die Einführungsphase als erforderliche Vorbereitungsphase für die Einführung des marktwirtschaftlichen Systems angesehen werden kann und somit zulässig wäre. Solange diese Fragen nicht final geklärt sind, besteht das Risiko einer Normenkontrollklage und der eventuellen Rückzahlungspflicht der eigenommenen Mittel.

Forderung des Bundestags

Neben der Verabschiedung der Gesetzesänderung vom 08.10. hat der Bundestag eine Entschließung verabschiedet. In dieser wird die Bundesregierung aufgefordert, die finanzielle Kompensation auch über die Anfangsphase der Bepreisung hinaus zu ermöglichen. Zudem sollen bei der Evaluierung des BEHG im Jahr 2022 unter anderem folgende Punkte geprüft werden:

- ▶ Die Ausweitung der einbezogenen Brennstoffe im Jahr 2023: Insbesondere die möglichen Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft und ggf. die Einbeziehung des Abfallbereichs erst ab dem Jahr 2024
- ▶ Wie eine Doppelbelastung von EU-ETS-Anlagen möglichst ex ante vermieden wird und die Möglichkeit der Übertragung der Verantwortlichkeit auf die Betreiber von EU-ETS-Anlagen zu diesem Zweck
- ▶ die Auswirkungen der CO₂-Bepreisung auf die Wirtschaftlichkeit von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, wobei Wettbewerbsnachteile von KWK-Anlagen gegenüber reinen Wärme-erzeugungsanlagen dabei ausgeglichen werden sollten

Ansprechpartner

Haben Sie Fragen zum Brennstoffemissionshandelsgesetz? Wenden Sie sich gerne an [Frank Blume](#).

Herkunftsnachweise

Neuerungen im HkN: Klärschlamm Heizwerte, ITAD-Tabelle und Corona

Herkunftsnachweise dürfen virtuell in Augenschein genommen werden. Für alle, die Klärschlamm verbrennen, wurde die Heizwert Formel verändert und die ITAD Tabelle angepasst

Wegen der Corona-Situation mussten wir leider unseren beliebten jährlichen „Erfahrungsaustausch für MKW im Herkunftsnachweisregister“ verschieben. Er wird jedoch im nächsten Jahr stattfinden. Hoffentlich entspannt sich die Situation bis dahin wieder, damit wir uns ggf. direkt bei einer thermischen Abfallbehandlungsanlage zusammenfinden können.

Mit dem Schreiben von 03.11.2020 hat die HkNR Abteilung im Umweltbundesamt die virtuelle Inaugenscheinnahme von Biomasseanlagen zugelassen. Die Regelung finden Sie [hier](#). Sie ist bis zum 30.04.2021 gültig, sofern „*der*die Umweltgutachter*in über Datenfernzugriff, Telefonate, Fotografien, Videoanrufe oder Videoaufzeichnungen alle erforderlichen Informationen erlangen kann*“. Das bedeutet, dass wir aktuelle Fotos/Videos für das Audit benötigen. Folgende Beispiele wären hier relevant: technische Einrichtungen (z.B. Kessel, Bunker, Eingang, Ballenlager, Turbine...), potenzielle technische Änderungen, Messgeräte (z.B. für Öl, Abfall, Strom, Notstromaggregat...).

Klärschlamm Heizwert Methodik

Nach den neuen [Nutzungsbedingungen des Umweltbundesamtes](#) im Juni, müssen alle thermischen Abfallbehandlungsanlagen, die Klärschlamm verbrennen, die neue Klärschlamm Heizwert Formel verwenden:

$$H_{uOS} = \left(1 - \frac{WG}{100}\right) * H_{u_{wf}} - \left(H_v * \frac{WG}{100}\right)$$

Darin bedeuten:

H_{uOS} unterer Heizwert der Originalsubstanz

$H_{u_{wf}}$ unterer Heizwert, wasserfrei

H_v Wasserverdampfungsenthalpie (Bezug 25°C)

WG Wassergehalt gemessen in %

Hierbei sind anzusetzen als maximaler Heizwert für wasserfreien Klärschlamm ($H_{u_{wf}}$) 12 MJ/kg und als Wasserverdampfungsenthalpie (H_v) 2,441 MJ/kg. Der Heizwert von Klärschlamm (H_{uOS}) mit einem Wassergehalt über 80% ist mit Null anzusetzen. Die Grafik zeigt den unteren Heizwert der Originalsubstanz H_{uOS} als Funktion ihres Wassergehaltes WG gemessen in %.

Hierbei wird empfohlen, einen oder mehrere Mittelwerte zu ermitteln. Anhand Trockensubstanz (TS) Analysen ist der Mittelwert für den Umweltgutachter nachvollziehbar zu bestimmen. Zusammen mit den Nachweisen (Analyse-Berichte) kann der Umweltgutachter den richtigen Heizwert bestimmen. Die Anzahl der benötigten Analysen/Bestimmungen hängt von der Heterogenität und zeitlichen Veränderung des Abfallschlüssels ab. Eine erneute / wiederholte Bestimmung sollte besonders bei wesentlichen Änderungen in Konsistenz / Anlieferer / hohe Heterogenität jährlich erfolgen. Dabei sollte insb. die Wesentlichkeit des Abfallschlüssels in der Gesamtabfallmenge beachtet werden.

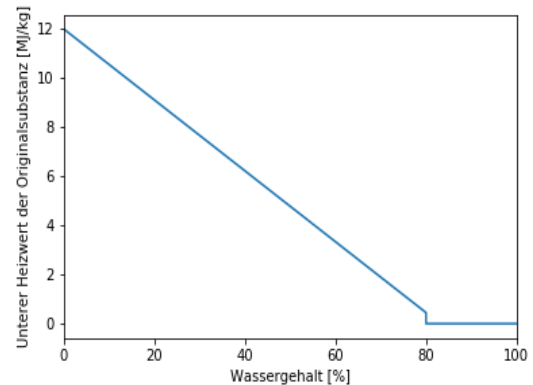


Abbildung 1: Heizwert von Klärschlamm als Funktion des Wassergehalts

Die ermittelten Klärschlammwerte werden in die **ITAD Tabelle** ab Zeile 44 übertragen. Als Zwischenlösung wäre auch die Verwendung der alten Werte denkbar, aber nur nach Rücksprache mit Ihrem Umweltgutachter. Zusammen mit der ITAD haben wir die sog. „ITAD Tabelle“ erarbeitet. Wir bitten Sie, diese ab Januar 2021 zu verwenden. Diese Datenerhebung wurde schon am 20.10.2020 durch den ITAD Verteiler kommuniziert und Sie können die Tabelle [hier](#) herunterladen. Die Änderungen betreffen nur die neuen Klärschlammwerte.

Aktuelle Informationen zum [Fachbereich HkNR](#) erhalten Sie auch auf [Twitter](#) und [XING](#). Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen Ihnen [Christiane Helbig](#) und [Nicolas Fouquet](#) gerne zur Verfügung.

Nachhaltige Entwicklung

EU-Taxonomie-Verordnung: Neue Offenlegungspflichten für nichtfinanzielle Berichterstattung

Die neue Taxonomie-Verordnung bringt erweiterte Berichtspflichten zu nachhaltigen Tätigkeiten für alle betroffenen Unternehmen mit sich.

Bereits im Juli dieses Jahres trat die [Verordnung \(EU\) 2020/852](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen, kurz EU-Taxonomie-Verordnung, in Kraft. Die Verordnung ist unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten wirksam, die erweiterten Berichtspflichten gelten jedoch erst ab dem 01.01.2022. Bis Juni 2021 wird ein delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission erwartet, der den Inhalt, die Darstellung und die zu verwendende Methode näher beschreibt.

Geltungsbereich und neue Indikatoren

Betroffen von der Taxonomie-Verordnung sind alle Finanzmarktteilnehmer (z.B. Kreditinstitute und Fondsverwalter), sowie grundsätzlich alle Unternehmen, die zu einer nicht-finanziellen Erklärung

nach der [CSR-Richtlinie](#) verpflichtet sind. Die erweiterten Pflichten haben das Ziel, Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen, die als ökologisch nachhaltig eingestuft werden können. So sollen Investitionen in grüne Projekte gefördert werden.

Die Offenlegungspflichten beziehen sich auf folgende Indikatoren:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeiden und Vermindern der Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellen der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens müssen mindestens einem Umweltziel dienen und dürfen keinem dieser Themenbereiche schaden. So dürfen z.B. Aktivitäten im Bereich der Atomkraft nicht aufgeführt werden, da diese Art der Energiegewinnung zwar positive Auswirkungen auf den Klimaschutz mit sich bringt, dafür aber große andere Umweltrisiken birgt.

Einbinden in die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Anforderungen an eine transparente Darstellung von sozialen und ökologischen Unternehmensaktivitäten steigen zunehmend. Bereits jetzt binden daher viele Unternehmen die nicht-finanzielle Erklärung in einen freiwilligen, umfassenderen [Nachhaltigkeitsbericht](#) ein. Auch die von der neuen EU-Taxonomie-Verordnung geforderten Inhalte eignen sich sehr gut dazu, in bereits bestehende Berichte integriert zu werden. Eine [Validierung](#) des Nachhaltigkeitsberichts führt darüber hinaus zu einer gesteigerten Glaubwürdigkeit der veröffentlichten Angaben.

Bei Fragen und Anmerkungen wenden Sie sich bitte an [Michael Mattersteig](#).

ResponsibleSteel: FAQ zu Zertifizierung und nachhaltiger Stahlindustrie

Steigende Mitgliedszahlen der ResponsibleSteel Initiative bestätigen ein großes Interesse an dem Nachhaltigkeitsstandard – wir geben Antworten auf wichtige Fragen zum Zertifizierungsprozess

Die aktuelle Corona-Situation hat uns fest im Griff. Dennoch zeigen die positiven Entwicklungen der Mitgliederzahlen und der Anfragen nach einer [ResponsibleSteel-Zertifizierung](#), dass die Stahlbranche die Zeit nicht ungenutzt lässt. Nachhaltigkeitsbemühungen werden trotz oder gerade wegen des unsicheren Marktumfelds nach vorne getrieben.

Ein neuer Standard und eine neuartige Durchführung der Zertifizierung werfen aber natürlich auch Fragen auf. Wir haben die häufig gestellten Fragen gesammelt und für Sie auf unserer Seite zu [ResponsibleSteel](#) beantwortet. Dort finden Sie auch alle aktuellen Entwicklungen zum Thema.

Einen guten Einstieg in das Thema bietet unser Webinar „[ResponsibleSteel – Fundamentals, Benefits and Certification](#)“.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema ResponsibleSteel? Wenden Sie sich gerne an [Michael Mattersteig](#) und [Simon Peuthert](#).

Veranstaltungen

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie –4. Quartal 2020 / 1. Quartal 2021

[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001 i.V.m. ISO 50006 und ISO 50015](#)

26.11. – 27.11.2020, online

[Energiebeauftragter / Energieauditor nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

30.11. – 04.12.2020, online

[ISO 50001:2018 - Revision im Überblick](#)

30.11. – 01.12.2020, online

[Energiemanager nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

30.11. – 02.12.2020, online

[Auffrischkurs Energiemanagement: Aktuelles zu ISO 50000er-Reihe und Audits](#)

03.12. – 04.12.2020, online

[Energiebeauftragter / Energieauditor nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

07.12. – 11.12.2020, online

[Innovationstag Zertifizierung 2021](#)

15.01.2021, online

[Umweltbeauftragter/-auditor nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

18.01. – 22.01.2021, Berlin

[Energieberater im Mittelstand \(BAFA\) / EDL-G Auditor](#)

25.01. – 04.02.2021, Dortmund

[Energieauditor nach EN 16247 / ISO 50002](#)

25.01. – 28.01.2021, Dortmund

[Energiebeauftragter / Energieauditor nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

25.01. – 29.01.2021, Berlin

[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001 i.V.m. ISO 50006 und ISO 50015](#)

01.02. – 02.02.2021, Berlin

[Qualitätsbeauftragter/-auditor nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

01.02. – 05.02.2021, Berlin

[Zielsystem der ISO 50001:2018 – Vom Kontext über Energieziele zum Aktionsplan](#)

02.02.2021, online

[Das Messkonzept nach ISO 50001:2018 - unter Beachtung des BNetzA Leitfadens](#)

03.02. – 04.02.2021, Berlin

[Energiedatenanalyse und Identifikation von Einsparpotentialen im EnMS nach ISO 50001:2018](#)

04.02.2021, online

[Qualitätsmanagementsysteme Auditor / Lead Auditor \(IRCA\) nach ISO 9001:2015](#)

08.02. – 12.02.2021, Berlin

[AZAV: Grundlagen und aktuelle Themen](#)

16.02.2021, Berlin

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH Umweltgutachter

Eichenstraße 3 b

12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0

Fax: +49 30 2332021 - 39

E-Mail: info@gut-cert.de

www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.